

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1962

Nummer 71

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23232	1. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen: hier DIN 1101 und DIN 1102 – Holzwolle-Leichtbauplatten	1078

23232

**Einführung von Normblättern
als einheitliche technische Baubestimmungen;
hier: DIN 1101 und DIN 1102
Holzwolle-Leichtbauplatten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 1. 6. 1962 —
II B 2 — 2.370 Nr. 1327/62

- 1 Mit RdErl. v. 1. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1229 / SMBl. NW. 23232) habe ich die Ausgabe Januar 1952 der Normblätter DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten — und DIN 1102 — Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau — bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht. Diese Normblätter sind inzwischen vom Fachnormenausschuß Bauwesen geändert worden, und zwar in DIN 1101 die Tafel, die Abschnitte 5.2 und 6.7 und in DIN 1102 der Abschnitt 4.21.

Die neuen Ausgaben der Normblätter

DIN 1101 (Ausgabe Oktober 1961) —
Holzwolle-Leichtbauplatten, Abmessungen,
Eigenschaften, Prüfung — Anlage 1 und

DIN 1102 (Ausgabe Februar 1957) —
Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101
im Hochbau; Richtlinien für die Verwen-
dung — Anlage 2

werden unter Bezugnahme auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 (MBI. NW. S. 801 / SMBl. NW. 2323) für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen v. 27. 2. 1942 (Gesetzsamml. S. 15) in Verbindung mit Nr. 1.3 meines vorgenannten RdErl. bekanntgemacht.

- 2 Die Normblätter DIN 1101 und DIN 1102 enthalten keine Angaben mehr über Wärmeleitahlen und Mindestdicken für den Wärme- und Schallschutz. Diese Angaben sind den Normblättern DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — und DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — zu entnehmen.
- 3 Nach Abschnitt 4, DIN 1101 (Ausgabe Oktober 1961) müssen Holzwolle-Leichtbauplatten sowohl mit „DIN 1101“ als auch mit dem Namen des Herstellers oder mit seinem eingetragenen Firmenzeichen in deutlicher Schrift mit wischfester Farbe gekennzeichnet sein. Jede Umgehung dieser Vorschrift z. B. durch Aufdruck eines von Arbeitsgemeinschaften oder Vertriebsorganisationen verliehenen Kennzeichens an Stelle des Herstellernamens oder seines eingetragenen Firmenzeichens ist unzulässig. Aufgeklebte Zettel oder der Aufdruck von Anfangsbuchstaben, soweit sie nicht als Firmenzeichen handelsgerichtlich eingetragen sind, gelten nicht als Kennzeichnung im Sinne dieser Vorschrift.

Im Hinblick darauf, daß nur normengerechte Holzwolle-Leichtbauplatten die an sie gestellten Anforderungen erfüllen, insbesondere einen ausreichenden

Wärme- und Schallschutz ermöglichen, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß ungekennzeichnete Platten nicht für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen verwendet werden dürfen.

- 4 Um sicherzustellen, daß die verwendeten Holzwolle-Leichtbauplatten den Normenanforderungen nach DIN 1101 genügen, ist nach Abschn. 5 des Normblattes eine laufende Überwachung durch anerkannte Prüfstellen vorgeschrieben.

Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

- 4.1 Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 dürfen auf Baustellen nur verwendet werden, wenn ein im Rahmen der laufenden Überwachung ausgestelltes Prüfzeugnis vorliegt, das vom Tage der Ausstellung an gerechnet nicht älter als 1 Jahr ist.

- 4.2 Die laufende Überwachung ist durch Abschluß eines Überwachungsvertrages mit einer der nachstehend genannten Materialprüfungsanstalten sicherzustellen:

Institut für Bauforschung der Rheinisch-
Westfälischen Technischen Hochschule,
Aachen, Schinkelstraße,
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen,
Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186.

Prüfzeugnisse der von den obersten Bauaufsichtsbehörden der anderen Länder für die Überwachungsprüfungen anerkannten Prüfstellen gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen. Die überwachten Werke werden nicht mehr im Ministerialblatt bekanntgegeben.

- 4.3 Bei der amtlichen Probenahme nach Abschn. 5.3 DIN 1101, die von der Prüfanstalt vorgenommen wird, sind die Platten wahllos zu entnehmen. Die entnommenen Platten müssen der üblichen Handelsware des Werkes entsprechen. Die Probenahme ist ohne vorherige Anmeldung durchzuführen.
- 4.4 Die Überprüfungen sind mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Bei begründetem Verdacht, daß die laufende Fertigung nicht den Normenvorschriften genügt, ist die Prüfung schon früher zu wiederholen.
- 5 Da Schäden an Wand- und Deckenputz in der Hauptsache durch die Verwendung zu frischer Platten verursacht werden, weise ich besonders darauf hin, daß nur ausreichend erhärtete Platten entsprechend DIN 1101, Abschn. 7, eingebaut werden dürfen.
- 6 Der RdErl. v. 1. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1229 / SMBl. NW. 23232) wird aufgehoben.
- 7 Die Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2333 / SMBl. NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952), ist unter III 1 und 2 entsprechend zu ändern.
- 8 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

DK 674.821-41 : 691.147

DEUTSCHE NORMEN

	<h1 style="margin: 0;">Holzwolle-Leichtbauplatten</h1> <p style="margin: 0;">Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung</p>	<h2 style="margin: 0;">DIN 1101</h2>
--	---	--------------------------------------

1. Begriff

Holzwolle-Leichtbauplatten sind Leichtbauplatten aus Holzwolle und mineralischen Bindemitteln.
Zur Herstellung darf nur gesunde, langfaserige und längsgehobelte Holzwolle verwendet werden. Holzwolle-Leichtbauplatten müssen den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

2. Bezeichnung, Abmessungen, Gewicht, Biegefestigkeit, Zusammendrückbarkeit, Wärmeleitzahl

Bezeichnung einer Holzwolle-Leichtbauplatte mit einer Dicke von z. B. 25 mm:
Leichtbauplatte 25 DIN 1101

3. Allgemeine Eigenschaften

3.1 Gestalt

Holzwolle-Leichtbauplatten müssen rechteckig, planparallel und vollkantig sein. Siehe auch Abschnitt 6.3.

3.2 Beschaffenheit

Holzwolle-Leichtbauplatten dürfen keine schädlichen Bestandteile enthalten, insbesondere nicht solche, die auf andere, üblicherweise mit Holzwolle-Leichtbauplatten in Verbindung kommende Bauteile und Anstriche schädlich wirken.

4. Kennzeichnung

Holzwolle-Leichtbauplatten nach dieser Norm sind mit „DIN 1101“ und dem Namen des Herstellers oder seinem eingetragenen Firmenzeichen in deutlicher Schrift mit wischfester Farbe zu kennzeichnen.

5. Überwachung

5.1 Die Normgüte der Holzwolle-Leichtbauplatten aller von einem Herstellerwerk erzeugten Plattendicken muß durch ein Prüfungszeugnis einer von den obersten Baubehörden der Länder anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden. Aus dem Prüfungszeugnis muß hervorgehen, welche Eigenschaften nach Abschnitt 2. bis 4. erfüllt sind; zusammenfassend muß festgestellt sein, ob die geprüften Holzwolle-Leichtbauplatten normgerecht sind oder nicht.

5.2 Die Prüfung auf Normgüte ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Wärmeleitzahl sämtlicher Plattendicken eines Werkes braucht nur einmal ermittelt zu werden; bei den jährlichen Wiederholungsprüfungen genügt der Nachweis der Wärmeleitzahl für die 25 mm dicken Platten oder, falls diese nicht hergestellt werden, für Platten der nächst größeren Dicke.

- 1) Die geprüften Platten gelten noch als normgerecht, wenn der Mittelwert um 10% überschritten wird.
- 2) Gewichtsabweichungen nach unten sind unbegrenzt.

1	2	3	4 5		6 7		8	9
Dicke	Breite	Länge	Plattengewicht ^{1) 2)}		Rohwichte ²⁾		Biegefestigkeit	Zusammendrückbarkeit in % der gemessenen Dicke
mm	mm	mm	Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert mindestens	Mittelwert höchstens
			kg/m ²		kg/m ³		kg/cm ²	
Zulässige Abweichungen des Mittelwertes der Einzelplatte			Zulässige Überschreitung des Einzelwertes höchstens 20%					
+3 -2	+5 -	+5 -10	ein- schichtig	mehr- schichtig	ein- schichtig	mehr- schichtig	Zulässige Unterschreitung des Einzelwertes höchstens 10%	Zulässige Überschreitung des Einzelwertes höchstens 10%
15	500	2000	8,5	—	570	—	17	—
25			11,5	—	460	—	10	15
35			14,5	—	415	—	7	18
50			19,5	—	390	—	5	20
75			28	36	375	480	4	
100			36	44	360	440	4	

Für die Rechenwerte der Wärmeleitzahlen gilt DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau.

*) Frühere Ausgaben: 9. 38, 1. 52x

Änderung Oktober 1961:

Zur Beseitigung von Unklarheiten sind die Änderungen der x-Ausgabe vom November 1959 in diese Neuausgabe übernommen: Spalte 10 der Tabelle gestrichen; auf DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — hingewiesen. In Abschnitt 6.7 für die Prüfung der Wärmeleitfähigkeit auf DIN 52612 verwiesen. Ferner wurde der Abschnitt 5.2 neu gefaßt.

5.3 Die zu prüfenden Platten sind dem Versandlager des Werkes amtlich zu entnehmen; hierbei sind die Platten zu kennzeichnen und ihre Gewichte auf einer geeichten Waage, zwecks Aufnahme in das Prüfungszeugnis, festzustellen.

6. Prüfverfahren

6.1 Zur Prüfung sind 5 Holzwolle-Leichtbauplatten jeder zu prüfenden Plattendicke erforderlich. Platten mit Unterlängen sind nicht zur Prüfung zu verwenden.

6.2 Vor der Prüfung sind Holzwolle-Leichtbauplatten 14 Tage in einem Raum mit einem relativen Luftfeuchtigkeitsgehalt von 60 bis 75% und einer Lufttemperatur von etwa 20°C zu lagern.

6.3 Form

6.3.1 Die Rechtwinkligkeit wird an allen 4 Ecken jeder Platte gemessen. Die Abweichung bei 500 mm Schenkellänge darf für jede Einzelmessung 3 mm nicht überschreiten.

6.3.2 Zur Beurteilung der Planparallelität ist festzustellen, ob alle aneinanderstoßenden Flächen rechte Winkel bilden; bei den Stoßflächen sind Abweichungen bis zu 5° zulässig. Bei den in sich ebenen Deckflächen müssen die Plattendicken an mindestens 6 Meßstellen innerhalb der Toleranzen nach der Tafel Spalte 1 liegen. Sofern Werte über diese Toleranzen hinausgehen, dürfen die Meßstellen nicht nebeneinanderliegen.

6.3.3 Die Vollkantigkeit wird nach dem Augenschein festgestellt. Hierbei müssen die Kanten bei Berücksichtigung der Struktur von Holzwolle-Leichtbauplatten scharfkantig sein.

6.4 Die Länge wird mit einem Stahlmaßstab (ohne Glieder), die Breite und die Dicke mit einer Schublehre von mindestens 100 mm Schenkellänge gemessen.

6.5 Die Biegefestigkeit wird als Mittel aus 5 Versuchen bestimmt. Um das Eigengewicht auszuschalten, werden aus jeder Platte 1320 mm lange Plattenstücke geprüft. Diese werden auf 2 Stützen von $l = 660$ mm Stützweite mit beiderseits gleichen Überständen frei drehbar aufgelegt und in der Mitte mit einer gleichmäßig über die ganze Breite wirkenden Einzellast belastet. Für die Lastübertragung ist Flachstahl von 40 mm Breite und mindestens 6 mm Dicke zu verwenden.

6.6 Die Zusammendrückbarkeit wird als Mittel aus 5 Versuchen festgestellt. Aus jeder Platte ist eine Probe $200 \text{ mm} \times 200 \text{ mm}$ unter Vermeidung der Randzonen zu entnehmen und deren Dicke zu ermitteln. Die Proben werden dann zwischen zwei ebenen Stahlplatten von mindestens $220 \text{ mm} \times 220 \text{ mm}$ Kantenlänge gelagert und gleichmäßig mit 3 kg/cm^2 belastet.

1 Minute nach dem Aufbringen der Last wird die Dicke der Probe festgestellt und daraus die Zusammendrückbarkeit in % errechnet.

6.7 Die Prüfung der Wärmeleitfähigkeit (Wärmeleitzahl) wird an zwei Platten der gleichen Dicke nach DIN 52 612, Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät, durchgeführt. Die Abschnitte, an denen die Wärmeleitfähigkeit ermittelt wird, sollen in ihrer Rohwichte der mittleren Rohwichte aller geprüften Platten der gleichen Dicke möglichst nahekommen.

7. Lieferbedingungen

7.1 Bei der Lieferung ab Werk müssen die Holzwolle-Leichtbauplatten ausreichend erhärtet sein. Der Feuchtigkeitsgehalt muß unter 15 Gewichtsprozent liegen.

7.2 Bis zu 2% der gelieferten Holzwolle-Leichtbauplatten dürfen Unterlängen haben.

Gemessen werden:

Länge

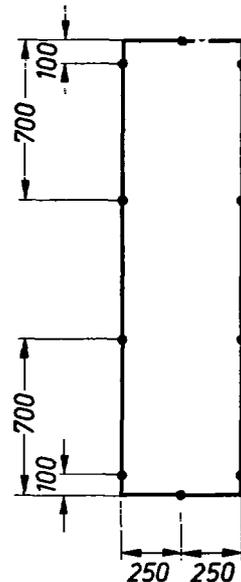
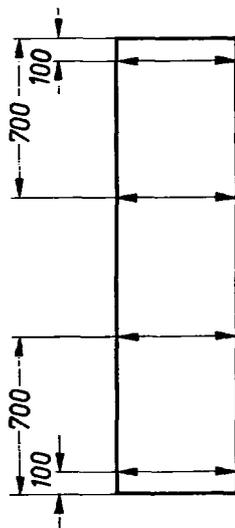
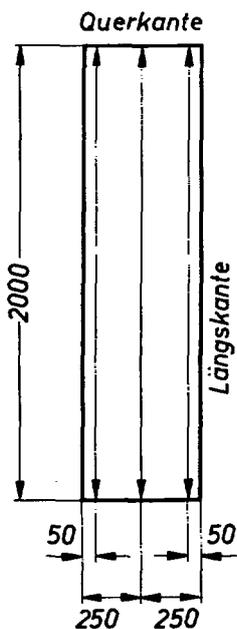
3 Meßstellen:
Querkantenmitte und jeweils 50 mm von den Längskanten entfernt

Breite

4 Meßstellen:
Jeweils 100 und 700 mm von den Querkanten entfernt

Dicke

10 Meßstellen:
An beiden Längskanten in 100 und 700 mm Entfernung von den Querkanten und in der Mitte jeder Querkante



DK 691.85:674.821-41

DEUTSCHE NORMEN

Anlage 2
Februar 1957*)

**Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101
im Hochbau**
Richtlinien für die Verwendung

DIN 1102

Inhalt

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Güte und Eigenschaften der Platten
 - 1.3 Behandlung vor dem Einbau
 - 1.4 Befestigung der Platten auf Holz
 - 1.5 Mörtel und Putz
 - 1.6 Bewehrung des Putzes über Fugen und Kanten
 - 1.7 Befestigung von Leitungen
- 2. Verwendung bei Wänden und Stahlbetonbalken**
 - 2.1 Wände aus Mauerwerk und Beton sowie Stahlbetonbalken
- 2.2 Verkleidung von nicht ausgemauertem Holzfachwerk oder Holzgerippebauten**
- 2.3 Leichte Trennwände**
- 3. Verwendung beim Ausbau von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß und beim oberen Abschluß von Treppenhäusern**
- 3.1 Befestigung**
- 3.2 Putz**
- 4. Verwendung bei Decken**
 - 4.1 Untere Verkleidung von Holzbalkendecken mit Zwischendecke und Auffüllung
 - 4.2 Massivdecken

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Diese Richtlinien gelten für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

Die aus wärmetechnischen Gründen in den Wärmedämmgebieten I bis III erforderlichen Mindestdicken von Holzwohle-Leichtbauplatten für Wände, Decken und Dächer sind in DIN 4108 „Wärmeschutz im Hochbau“, Ausgabe Mai 1960, Tafeln 6 bis 10 angegeben.

1.2 Güte und Eigenschaften der Platten

Leichtbauplatten aus Holzwohle müssen DIN 1101 entsprechen.

Für den Abstand von Feuerstätten, Schornsteinen, Rauchrohren und Abgasrohren von Leichtbauplatten aus Holzwohle gelten dieselben baupolizeilichen Vorschriften wie für verputztes bzw. unverputztes Holz. Leichtbauplatten dürfen nicht zur Ummantelung von Rauch- und Abgasschornsteinen und von Rauch- und Abgasrohren und -kanälen verwendet werden.

Bauteile mit Holzwohle-Leichtbauplatten sind an sich nicht feuerhemmend. Sie erlangen diese Eigenschaft erst durch einen Putz nach Abschnitt 1.53 dieser Richtlinien und nur bei Plattendicken ≥ 25 mm.

1.3 Behandlung vor dem Einbau

Die Platten müssen vor Regen und Feuchtigkeit geschützt werden. Wenn sie trotzdem naß geworden sind, müssen sie vor der Verwendung getrocknet werden, da sonst im Putz Risse zu befürchten sind. Die Platten müssen flach gelagert und hochkant getragen werden. Beim Zerteilen sind sie auf fester Unterlage mit scharfer Säge zu schneiden.

1.4 Befestigung der Platten auf Holz

Für die Befestigung der Platten auf Holz sind mindestens die nachfolgenden Nagelgrößen zu verwenden (vgl. DIN 1144 „Leichtbauplatten-Nägel“ und DIN 1151 Drahtnägel, rund, Flachkopf, Senkkopf“). Bei Drahtnägeln nach DIN 1151 sind Unterlegscheiben von mindestens 20 mm Durchmesser erforderlich.

Die Nägel und Unterlegscheiben müssen verzinkt oder in anderer Weise gegen Rost geschützt sein.

Plattendicke mm	Nägel			
	nach DIN 1144		nach DIN 1151	
	Dicke in $1/10$ mm!	Länge in mm	Dicke in $1/10$ mm	Länge in mm
25	31	60	25	60
35	34	70	31	70
50	38	90	34	90

1.5 Mörtel und Putz

1.51 Mörtel

Soweit die Stoß- oder Lagerfugen nach diesen Richtlinien zu vermörteln sind, ist hierfür Kalkzementmörtel aus mindestens 1 Rtl. Zement + 2 Rtl. Kalkpulver (bzw. 1,5 Rtl. Kalkteig) + 8 Rtl. Sand oder aus 1 Rtl. hochhydraul. Kalk + 3,2 Rtl. Sand zu verwenden.

Der gleiche Mörtel ist für die Befestigung der Platten auf fertigem Mauerwerk oder Beton zu verwenden. Für die Vermörtelung von Innenwänden kann auch reiner Gipsmörtel verwendet werden.

1.52 Außenputz

Auf die Platten ist zunächst ein Spritzbewurf, z. B. im Mischungsverhältnis 1 Rtl. Zement + 2 Rtl. Kalkpulver (bzw. 1,5 Rtl. Kalkteig) + 7 Rtl. Sand oder aus 1 Rtl. hochhydraul. Kalk + 3 Rtl. Sand aufzubringen. Die Platten dürfen vorher nicht angeätzt werden.

Wenn der Spritzbewurf erstarrt ist, ist ein zweilagiger Putz aufzubringen, z. B.:

Unterputz aus 1 Rtl. Zement + 2 Rtl. Kalkpulver (bzw. 1,5 Rtl. Kalkteig) + 10 Rtl. Sand oder aus 1 Rtl. hochhydraul. Kalk und 4 Rtl. Sand.

Oberputz aus Kalkmörtel oder Edelputz ohne wesentlichen Zementzusatz. Er darf keine höhere Festigkeit als der Unterputz haben.

Der Sand muß frei von schädlichen Bestandteilen und gemischtkörnig sein und darf keine lehmigen Bestandteile enthalten; sein Durchgang durch das 0,2-mm-Maschensieb soll höchstens 20 Gew.-% betragen.

Mindestdicke des gesamten Außenputzes: 20 mm.

*) Frühere Ausgaben: 3. 43, 11. 43, 1. 52

Änderung Februar 1957:
Abschnitt 4.21 z. T. geändert.

1.53 Innenputz für feuerhemmende Bauteile

Um mit Holzwolle-Leichtbauplatten die Anforderungen zu erfüllen, die in DIN 4102 „Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme“ an feuerhemmende Bauteile gestellt sind, ist auf die Platten zunächst ein Spritzbewurf aus Kalkzement- oder Kalkgipsmörtel und auf diesen ein Putz aus etwa 1 Rtl. Kalk + 0,2 Rtl. Zement bzw. Gips + 3 Rtl. Putzsand aufzubringen. Der Oberputz darf erst aufgebracht werden, nachdem der Spritzbewurf erstarrt ist. Der Putz kann auch ganz aus Gipsmörtel hergestellt werden.

In Küchen, Bädern, Waschküchen usw. soll dem Mörtel mit Rücksicht auf die in diesen Räumen entstehende Feuchtigkeit statt Gips Zement zugesetzt werden. In diesem Falle ist zunächst ein Vorwurf aus Kalkzementmörtel aufzutragen. Mindestdicke des feuerhemmenden Innenputzes: 15 mm.

1.54 Innenputz für andere Bauteile

Für Bauteile, die nicht feuerhemmend nach DIN 4102 zu sein brauchen oder diese Eigenschaft auch ohne Putz bereits besitzen, wird keine bestimmte Zusammensetzung des Putzes vorgeschrieben. Er muß dicht und ausreichend fest sein. Auf die Platten ist zunächst ein Spritzbewurf aufzubringen. Erst nach Erstarren des Spritzbewurfs darf der Oberputz aufgebracht werden.

1.6 Bewehrung des Putzes über Fugen und Kanten

Zur Vermeidung von Rissen empfiehlt es sich, den Putz über den Fugen der Platten zu bewehren. Bei Platten, die auf Holz befestigt sind, muß dies stets geschehen, ebenso stets bei Fugen an ein- und ausspringenden Ecken und bei Anschlüssen der Platten an andere Bauteile. Für die Bewehrung sind mindestens 80 mm breite und rostgeschützte, tunlichst verzinkte Drahtnetzstreifen zu verwenden, deren Maschenweite so groß ist, daß der Putz das Netz sicher durchdringt.

1.7 Befestigung von Leitungen

Leitungen (mit Ausnahme von elektrischen Leitungen), Ausguß-, Wasch- und Spülbecken, Spülkästen usw. dürfen nicht an den Leichtbauplatten selbst befestigt werden. Werden Leitungen in Platten eingelassen, so ist der Putz an diesen Stellen nach Abschn. 1.6 zu bewehren.

2. Verwendung bei Wänden und Stahlbetonbalken**2.1 Wände aus Mauerwerk und Beton sowie Stahlbetonbalken****2.11 Anwendungsgebiet**

Diese Verwendungsart kommt namentlich als zusätzlicher Wärmeschutz für ganze Außenwände in Betracht, wenn diese dünner sind, als es bei dem verwendeten Baustoff den baupolizeilichen Vorschriften für den Wärmeschutz entspricht (vgl. DIN 4108), ferner für Heizkörpernischen und andere Stellen mit unzureichender Wärmedämmung, z. B. Stahlbetonringanker, Stahlbetonfensterstürze.

2.12 Befestigung**2.121 Befestigung auf fertigem Mauerwerk oder Betonwänden.**

Die Platten sind auf ihrer ganzen Fläche mit Kalkzementmörtel nach Abschn. 1.51 zu befestigen oder mit Streifen aus diesem Mörtel. Die Abstände dieser Mörtelbänder dürfen die in Abschn. 2.23 genannten Maße nicht überschreiten. Betonwände mit dichter Oberfläche müssen vor dem Aufbringen des Mörtels aufgeraut werden. Die Platten sind mit waagerechter Längsfuge im Verband anzuordnen und dicht aneinanderzufügen. Die Fugen werden nicht vermörtelt.

Werden die Platten auf einen Lattenrost, der an der Wand befestigt wird, genagelt, so richten sich Breite und Abstand der Latten und die Befestigung der Platten nach Abschn. 2.2. Die Latten sind mit Dübeln oder in anderer geeigneter Weise in der Wand zu befestigen.

2.122 Anbringen der Platten beim Herstellen von Betonwänden und Stahlbetonbalken.

Die Platten sind vor dem Einbringen des Betons im Verband, mit waagerechten Längsfugen und dicht aneinandergefügt, also ohne vermörtelte Fugen, in der Schalung zu verlegen. Durch die Platten sind Schlaufen aus rostgesichertem Stahldraht zu stecken, die bei Stahlbetonbauteilen an der Bewehrung befestigt und mit einbetoniert werden. Durch Wahl einer geeigneten Betonsteife muß vermieden werden, daß der Beton in die Holzwolle-Leichtbauplatten tiefer eindringt.

2.13 Wetter- und Feuchtigkeitsschutz

Leichtbauplatten dürfen an der Außenseite von Außenwänden erst 500 mm über Gelände beginnen. Sie sollen einschließlich des Außenputzes 20 bis 30 mm über die Sockelfläche vorstehen. Außerdem empfiehlt es sich, einen ausreichenden Dachüberstand vorzusehen. Wegen des Schutzes gegen aufsteigende Feuchtigkeit vgl. DIN 4117 „Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit“.

Werden Holzwolle-Leichtbauplatten auf der Außenseite von Außenwänden angebracht, so ist ein Außenputz nach Abschn. 1.52 aufzubringen.

Wird an Stelle des Außenputzes als Wetterschutz eine Verkleidung mit Brettern, Schindeln, Dachziegeln, Schiefer o. dgl. angebracht, so ist vorher ein mindestens 10 mm dicker, einlagiger Außenputz auf die Holzwolle-Leichtbauplatten aufzubringen, der die Poren der Platten verschließt.

2.2 Verkleidung von nicht ausgemauertem Holzfachwerk oder Holzgerippebauten**2.21 Anwendungsgebiet**

Außen- und Innenwände.

Für diese Bauart gelten dieselben Bauvorschriften wie für Holzhäuser.

2.22 Standsicherheitsnachweis

Die erforderlichen Abmessungen des Holzgerippes sind rechnerisch nachzuweisen (vgl. DIN 1052 „Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung“). Dabei dürfen den Holzwolle-Leichtbauplatten keine statischen Aufgaben zugewiesen werden. Fertig auf die Baustelle gelieferte Wandtafeln müssen beim Zusammenbau zug- und schubfest untereinander verbunden werden.

2.23 Abmessungen

Mindestdicke der Holzwolle-Leichtbauplatten

bei Außenwänden: außen	35 mm
innen	25 mm
bei Innenwänden:	25 mm

Mindestabmessungen des Holzgerippes

Mindestbreite der Stiele

an den Stoßfugen der Holzwolle-Leichtbauplatten	60 mm
dazwischen	40 mm
an Ecken und besonders beanspruchten Stellen (Türstielen o. ä.)	80 mm

Mindestdicke der Stiele rechtwinklig zur Wand gemessen

80 mm

Abstände der Stiele

bei Außenwänden höchstens	670 mm
bei Innenwänden, bei einer Dicke der Holzwolle-Leichtbauplatten von	
25 mm	≧ 670 mm
≥ 35 mm	≧ 1000 mm

2.24 Befestigung

Die Platten sind mit waagerechter Längsfuge im Verband zu versetzen und auf jedem Stiel mit mindestens 3 Nägeln nach Abschn. 1.4 zu befestigen. Die Stoß- und Lagerfugen sind mit Kalkzementmörtel nach Abschn. 1.51 zu vermörteln.

2.25 Weiter- und Feuchtigkeitsschutz

Wetterschutz (Außenputz) und Feuchtigkeitsschutz richten sich nach Abschn. 2.13. Die Holzwolle-Leichtbauplatten sind vor dem Versetzen auf der nach innen gekehrten Seite so zu putzen, daß die Poren der Platten verschlossen werden.

2.3 Leichte Trennwände (vgl. auch DIN 4103)

2.31 Standsicherheit

Einschalige Wände dürfen höchstens 3000 mm hoch und 6000 mm lang sein oder müssen in diesen Abständen ausreichend ausgesteift werden. Eine diagonale Verspannung aus rostgeschütztem tunnlicht verzinktem Stahldraht, die in den Putz einzubetten ist, wird empfohlen. Wände aus 50 mm dicken Platten müssen diese Drahtverspannung erhalten, wenn sie höher als 2750 mm und länger als 3000 mm sind. Bei zweischaligen Wänden ohne Holzgerippe ist sie in jeder Schale anzuordnen.

2.32 Abmessungen

Bauart	Plattendicke mind.
2.321 Einschalige leichte Trennwände bzw. jede Schale von Doppelwänden ohne Holzgerippe	50 mm
2.322 Scheidewände mit Holzgerippe und beiderseitiger Plattenverkleidung: Mittenabstand der Stiele bis 670 mm über 670 bis 1000 mm	25 mm 35 mm

2.33 Befestigung

Die Platten sind mit waagerechter Längsfuge im Verband zu versetzen. Beim Anschluß an massive Wände sind die Platten in Mauerschlitze einzuschieben, die je nach der Dicke der massiven Wand 25 bis 50 mm tief sein müssen.

Einschalige Wände ohne Holzgerippe sind mit Hilfe eines Lehrgerüsts aus Kanthölzern zu errichten. Die Stoß- und Lagerfugen sind nach Abschn. 1.51 zu vermörteln. Gegen die Decke sind die einschaligen Plattenwände durch Verkeilen festzulegen.

Ebenso ist jede der beiden Wandschalen von zweischaligen Wänden ohne Holzgerippe auszuführen.

Die Platten für leichte Trennwände mit Holzgerippe sind nach Abschn. 2.24 zu befestigen.

2.34 Putz

Bei einschaligen Wänden muß der Putz auf beiden Wandseiten unmittelbar nacheinander aufgebracht werden, damit sich die Wand nicht verzieht.

Bei zweischaligen Wänden brauchen die Platten auf der Innenseite nicht verputzt zu werden.

Sollen die Scheidewände feuerhemmend nach DIN 4102 sein, so muß der Putz Abschn. 1.53, sonst Abschn. 1.54 entsprechen.

3. Verwendung beim Ausbau von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß und beim oberen Abschluß von Treppenhäusern

3.1 Befestigung

Bei lotrechten Wandteilen sind die Platten nach Abschn. 2.12 oder 2.24 zu befestigen und müssen auf ihrer ganzen Länge auf einer festen Unterlage stehen. Auf schrägen oder waagerechten Flächen sind die Platten wie bei Decken nach Abschnitt 4.12 oder 4.21 anzubringen.

3.2 Putz

Auf der Innenseite muß der Putz Abschn. 1.53 entsprechen. Lotrechte Wandteile sind in der gleichen Weise auch auf der Außenseite zu putzen, wenn begehbare oder bekriechbare, nicht ausgebaute Räume anschließen. Im übrigen sind die Platten der lotrechten, waagerechten und schrägen Wandteile (untere Verkleidung der Sparren) auf der Außenseite vor oder nach dem Verlegen so zu putzen, daß die Poren geschlossen sind. Kalkmörtel ohne Zement- oder Gipszusatz ist unzulässig.

4. Verwendung bei Decken

4.1 Untere Verkleidung von Holzbalkendecken mit Zwischendecke und Auffüllung

4.11 Abmessungen	Plattendicke mind.
Mittenabstand der Balken bis 670 mm	25 mm
über 670 bis 1000 mm	35 mm

4.12 Befestigung

Bei größeren Balkenabständen sind zwischen den Balken oder quer dazu Latten oder mind. 24 mm dicke Bretter anzubringen, deren Abstände Abschn. 4.11 und deren Breiten Abschn. 2.23 entsprechen müssen.

Die Platten sind stets im Verband und rechtwinklig zur Richtung des Nagelgrundes mit mindestens 3 Nägeln an jeder Unterstützung zu befestigen. Nicht unterstützte Stöße sind unzulässig. Die Platten werden entweder dicht aneinander gestoßen oder es bleiben 5 bis 10 mm breite Fugen dazwischen, die mit Kalkzement- oder Kalkgipsmörtel zu schließen sind.

4.13 Putz

Auf die Unterseite der Platten ist ein Putz nach Abschn. 1.53 aufzubringen.

4.2 Massivdecken

4.21 Befestigung

Werden die Platten an der Unterseite angeordnet, so sind sie nach Abschn. 4.12 auf Holzplatten zu nageln, die (z. B. mit Dübeln) sicher an der Massivdecke zu befestigen sind. Die Platten sind auf jeder Latte mit mindestens 3 Nägeln zu befestigen. Bei Stahlbetonplatten können die Holzwolle-Leichtbauplatten auch vor dem Einbringen des Betons im Verband und dicht aneinandergefügt, also ohne vermörtelte Fugen, auf der Schalung verlegt werden. Vorher sind Schlaufen aus rostgesichertem Stahldraht durch die Holzwolle-Leichtbauplatten zu stecken und an der Deckenbewehrung zu befestigen. Die Steife des Betons für die Massivdecke muß so beschaffen sein, daß eine gute Verbindung mit den Holzwolle-Leichtbauplatten erreicht wird, ein Abfließen von Mörtelteilen in die groben Poren der Holzwolle-Leichtbauplatten jedoch verhindert wird.

Werden die Holzwolle-Leichtbauplatten an der Oberseite von Massivdecken angeordnet, so ist über der Holzwolle-Leichtbauplatte ein ausreichend tragfähiger Estrich aufzubringen, der Einzellasten, z. B. von Möbelfüßen, ohne unzulässige Einsenkungen auf größere Flächen verteilt.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.
